



Referenz-Nr.: ARE 18-0200

Kontakt: Thomas Gasser, Gebietsbetreuer Richt-/Nutzungsplanung, Stampfenbachstrasse 12, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 30 34, www.are.zh.ch

1/3

Teilrevision kommunale Nutzungsplanung Josenberg – Genehmigung

Gemeinde **Wald**

- Massgebende Unterlagen
- Zonenplan (Ausschnitt Josenberg) Mst. 1:5000 vom 11. Juli 2017
 - Bau- und Zonenordnung (Auszug) vom 11. Juli 2017
 - Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV (inkl. Bericht zu den Einwendungen) vom 11. Juli 2017

Sachverhalt

Anlass und Zielsetzung der Planung Auf Initiative des Verkehrsvereins Wald, welcher für die Wanderwege im Gemeindegebiet zuständig ist, soll der sanfte Tourismus im Gemeindegebiet Wald durch die Errichtung einer gedeckten Feuerstelle am Südhang des Josenbergs gestärkt werden. Die gedeckte Feuerstelle soll u.a. dazu dienen, Anlässe wie Schülerreisen o.ä. bei schlechter Witterung zu ermöglichen. Die öffentliche Feuerstelle mit Überdachung liegt in unmittelbarer Nähe zu einer kleinen Weidescheune. Diese benutzt der Verkehrsverein als Materialdepot für den Unterhalt der Wanderwege.

Der im Rahmen der laufenden Gesamtrevision des regionalen Richtplans Oberland beantragte Aussichtspunkt Josenberg liegt in unmittelbarer Nähe zum Planungsgebiet. Von weitem ist die Feuerstelle nicht einsehbar. Die Feuerstelle selbst befindet sich an einem Kreuzungspunkt von mehreren regional bedeutsamen Wanderwegen (Richtung Josenberg – Scheidegg sowie Richtung Hischwil, Hübli und Wolfsgrub) und ist vom öffentlichen Parkplatz Wolfsgrub in einer halben Stunde zu Fuss erreichbar.

Festsetzung Die Gemeindeversammlung Wald setzte mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 eine Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung fest. Gegen diesen Beschluss wurden gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrats vom 26. Januar 2018 keine Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 1. Februar 2018 ersucht die Gemeinde Wald um Genehmigung der Vorlage.

Mit separater Verfügung erfolgt die Genehmigung der Teilrevision der Richtplanung Josenberg.

Erwägungen

A. Formelle Prüfung

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

B. Materielle Prüfung

Wesentliche
Festlegungen und
Vorschriften

Die Teilrevision der Nutzungsplanung umfasst die Ausscheidung einer kleinen massgeschneiderten Erholungszone im Zonenplan sowie entsprechende Vorschriften in der Bau- und Zonenordnung, insbesondere zur Nutzweise. Es wird unter anderem festgehalten, dass die ehemalige Scheune nicht zu Wohn- und Restaurationszwecken sowie als Übernachtungsmöglichkeit genutzt werden darf.

Ergebnis der
Genehmigungsprüfung

Den mit Vorprüfung des Amts für Raumentwicklung vom 26. Januar 2017 gestellten Anträgen und Empfehlungen wurde vollumfänglich entsprochen.

C. Ergebnis

Die Vorlage erweist sich im Ergebnis als rechtmässig, zweckmässig sowie angemessen und kann genehmigt werden (§ 5 Abs. 1 PBG). Die Gemeinde ist durch die Genehmigung nicht beschwert. Gegen die genehmigten Festlegungen steht weiteren betroffenen Privaten und Verbänden der Rekurs offen (§§ 338a f. PBG). Gemäss § 5 Abs. 3 PBG ist der Genehmigungsentscheid von der Gemeinde zusammen mit dem geprüften Akt samt zu veröffentlichen und aufzulegen.

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Teilrevision der kommunalen Nutzungsplanung, welche die Gemeindeversammlung Wald mit Beschluss vom 12. Dezember 2017 festgesetzt hat, wird genehmigt.
- II. Die Gemeinde Wald wird eingeladen
 - Dispositiv I sowie den kommunalen Beschluss samt Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen;
 - diese Verfügung zusammen mit der kommunalen Planung und dem genehmigten kommunalen Richtplan aufzulegen;
 - nach Rechtskraft die Inkraftsetzung zu veröffentlichen und diese dem Verwaltungsgericht, dem Baurekursgericht, der Fachstelle Bodenschutz des Amts für Landschaft und Natur und dem Amt für Raumentwicklung mit Beleg der Publikation mitzuteilen;
 - nach Inkrafttreten die Änderungen in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.



III. Mitteilung an

- Gemeinde Wald (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier)
- Baurekursgericht (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von zwei Dossiers)
- Ingesa AG (Wetzikon), Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon (Nachführungsstelle)
- Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Bodenschutz

VERSENDET AM 15. FEB. 2018

**Amt für
Raumentwicklung**
Für den Auszug:



**Teilrevision Nutzungsplanung
Erholungszone Josenberg**

Zonenplan

1:5000

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 10. Dezember 2013 und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. August 2014 gestützt auf die Kompetenzdelegation geändert Teilrevision Erholungszone Josenberg von der Gemeindeversammlung festgesetzt am **12. DEZ. 2017**

Namens der Gemeindeversammlung

Ernst Köcher
Gemeindepräsident

Martin Süß
Gemeindefschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am **15. FEB. 2018**

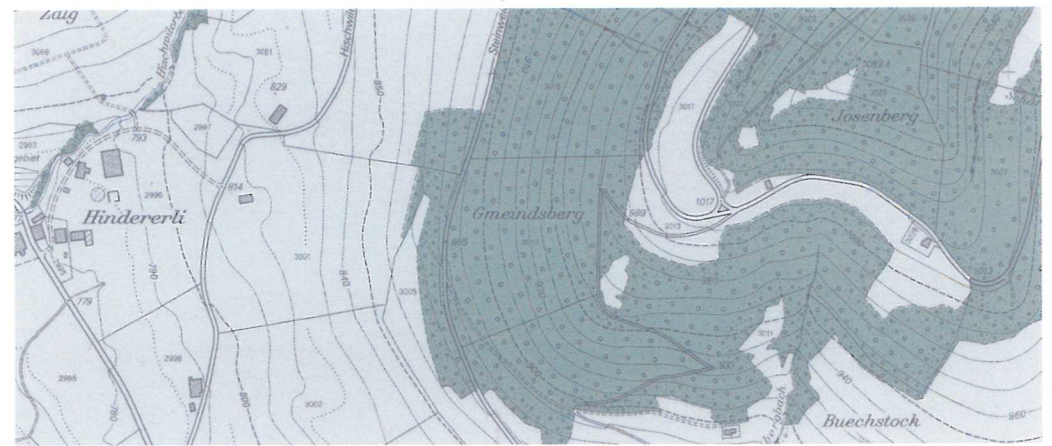
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

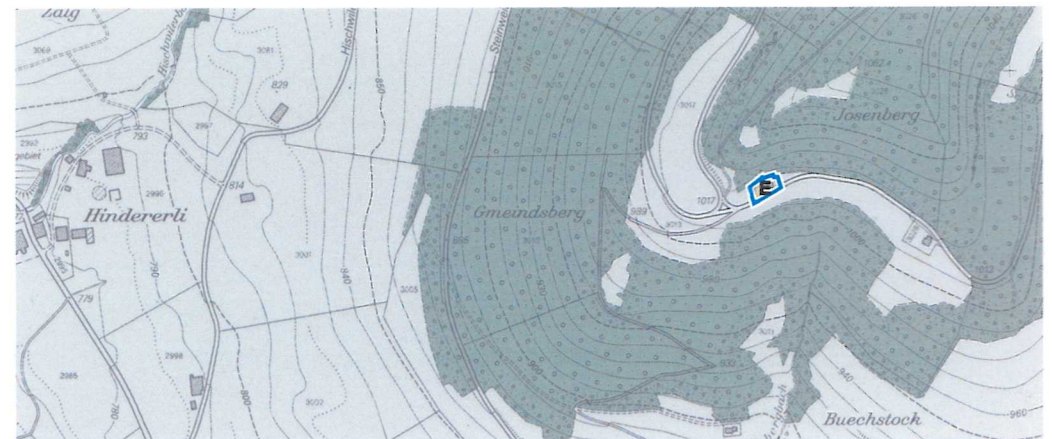
0200/18

Suter • von Känel • Wild • AG
Siedlung Landschaft Verkehr Umwelt
Förrlibuckstrasse 30 8005 Zürich skw.ch
Tel. +41 (0)44 315 13 90 info@skw.ch

31045 - 11.7.2017



Rechtskräftige Fassung



Beantragte Fassung

Kommunale Zonen

E Erholungszone

Überkommunale Zonen

☐ kantonale Landwirtschaftszone

Informationsinhalte

■ Wald

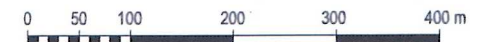
■ Gewässer

Temporäre Festlegungen

☐ beantragte Festlegung

Empfindlichkeitsstufe (ES)

Grundlagedaten
Übersichtsplan: GIS-ZH (2006)
Nutzungsplanung: Suter • von Känel • Wild • AG
Das Druckdatum entspricht dem Erstellungsdatum.





Wald ZH

Teilrevision Nutzungsplanung
Erholungszone Josenberg

Bau- und Zonenordnung

vom 26. Februar 2002

teilrevidiert am 7. Dezember 2004 und am 10. Dezember 2013

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 12. DEZ. 2017

Namens der Gemeindeversammlung


Ernst Kocher
Gemeindepräsident


Martin Süss
Gemeindeschreiber

Von der Baudirektion genehmigt am 15. FEB. 2018

Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

0200/18

H Erholungszone

Art. 52 Nutzweise

Die Erholungszone Sännweid bezweckt die Nutzung als Skisprunganlage.

Art. 53 Bauvorschriften

Besondere Gebäude (PBG § 273) sowie spezifische, für die Skisprunganlage erforderliche Bauten und Anlagen sind zugelassen.

H Erholungszone

Art. 52 Nutzweise

- 52.1 Die Erholungszone Sännweid bezweckt die Nutzung als Skisprunganlage.
- 52.2 Die Erholungszone Josenberg bezweckt die Nutzung als gedeckter Rastplatz mit Feuerstelle.

Art. 53 Bauvorschriften

- 53.1 In der Erholungszone Sännweid sind Besondere Gebäude (PBG § 273) sowie spezifische, für die Skisprunganlage erforderliche Bauten und Anlagen zugelassen.
- 53.2 In der Erholungszone Josenberg sind Besondere Gebäude (PBG § 273) zugelassen. Bestehende Bauten dürfen innerhalb der bestehenden Masse umgebaut und ersetzt werden, soweit dies für die Nutzweise erforderlich ist. Die ehemalige Scheune darf weder für Wohn- noch zu Restaurationszwecken oder als Übernachtungsmöglichkeit umgenutzt werden.



Wald ZH

Teilrevision Nutzungsplanung

Einzonung Erholungszone Josenberg

Erläuternder Bericht gemäss Art. 47 RPV
mit Bericht zu den Einwendungen



Inhalt	1. Einleitung	3
	1.1 Anlass	3
	1.2 Vorgeschichte	4
	1.3 Bestandteile der Vorlage	5
	2. Vorhaben	6
	3. Ziele	7
	4. Anpassung BZO	7
	5. Anpassung Zonenplan	8
	6. Waldgrenze und Waldabstand	9
	7. Auswirkungen	10
	7.1 Nutzungsintensivierung	10
	7.2 Landschaft	12
	7.3 Umwelt	13
	8. Mitwirkung	15
	8.1 Kantonale Vorprüfung	15
	8.2 Bericht zu den Einwendungen	16
	8.3 Anhörung	20
	9. Schlussbemerkung	20

Auftraggeber

Gemeinde Wald ZH

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel, Projektleitung
Anita Suter, Sachbearbeitung

1. Einleitung

1.1 Anlass

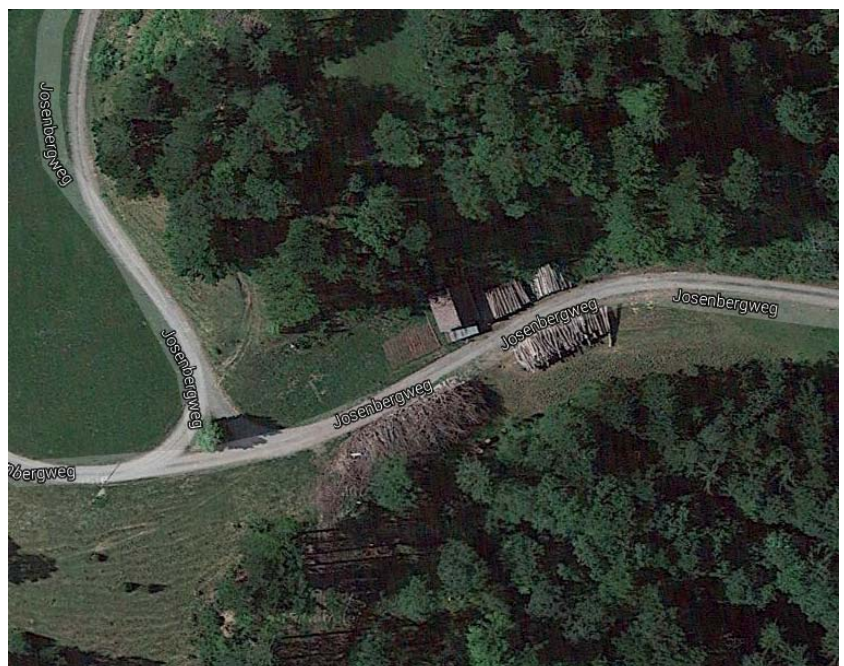
geschützte Feuerstelle
gewünscht

Der Verkehrsverein Wald (VVW) unterhält im Auftrag der Gemeinde Wald ZH das kommunale Wanderwegnetz. Im Auftrag der Zürcher Wanderwege ist er auch für das überkommunale Wanderwegnetz auf dem Gemeindegebiet Wald verantwortlich.

Der VVW wird oft angefragt, ob für Schulreisen oder ähnliche Anlässe im Gebiet Josenberg, Scheidegg, Farner eine geschützte Feuerstelle vorhanden sei.

Um dieses Bedürfnis abdecken zu können und den sanften Tourismus im Naherholungsgebiet zu fördern, soll am Südhang des Josenbergs eine gedeckte Feuerstelle eingerichtet werden. Die öffentliche Feuerstelle mit Überdachung würde in der Nähe einer kleinen Weidescheune liegen. Diese benutzt der Verkehrsverein als Materialdepot für den Unterhalt der Wanderwege. In unmittelbarer Nähe zur geplanten Feuerstelle, welche von weitem nicht einsehbar ist, befindet sich ein Aussichtspunkt mit Blick übers Zürcher Oberland.

Der Aussichtspunkt und die geplante Feuerstelle befindet sich an einem Kreuzungspunkt von mehreren Wanderwegen (Richtung Josenberg - Scheidegg sowie Richtung Hischwil, Hüebli und Wolfsgueb) und ist vom öffentlichen Parkplatz Wolfsgrub in einer halben Stunde zu Fuss erreichbar. Mit dem öffentlichen Verkehr ist die Feuerstelle von der Haltestelle Wald, Niederholz in ca. 45min zu Fuss erreichbar.



1.2 Vorgeschichte

Vorprojekt gedeckte
Feuerstelle

Das Vorprojekt sieht vor, die bestehende Weidescheune an der Weggabelung im Bereich von zwei regionalen Wanderwegrouten mit einer Überdachung für einen Rastplatz / Feuerstelle zu ergänzen.

Mit Antwort vom 15. April 2015 wies die FS LA darauf hin, dass für eine gedeckte Feuerstelle keine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, wohl aber für eine einfache offene Feuerstelle mit einer Sitzbank.

Antrag an die RZO

Um die Voraussetzungen für eine dem Bedürfnis entsprechende gedeckte Feuerstelle zu schaffen, beantragte der Bauausschuss Wald mit Beschluss vom 15. Juni 2015 der RZO den Aussichtspunkt mit gedeckter Feuerstelle im regionalen Richtplan Siedlung und Landschaft einzutragen.

Beurteilung RZO

Aus regionaler Sicht spricht nichts gegen das geplante Vorhaben. Durch die geplante Feuerstelle wird das Naherholungsangebot für Wanderer gesteigert und der sanfte Tourismus rund um Wald gefördert. Die Feuerstelle ist gut erreichbar und von weitem nicht gut einsehbar trotz der direkten Lage bei einem attraktiven Aussichtspunkt.

Entwurf Teilrevision
Richtplan Siedlung und
Landschaft; Öffentliche
Feuerstelle Josenberg, Wald

Die Region Zürcher Oberland (RZO) erarbeitete auf Wunsch der Gemeinde Wald resp. des Verkehrsvereins Wald einen Entwurf für einen Eintrag im regionalen Richtplan Zürcher Oberland aus, welcher den Eintrag eines "besonderen Erholungsgebiets" in der Karte Siedlung und Landschaft vorsieht.

Dadurch soll die in einem Vorprojekt dokumentierte direkt an die Weidenscheune angrenzende Überdachung der Feuerstelle standortgebunden über einen Gestaltungsplan ermöglicht werden können. Das regionale Interesse wird durch Schulreisen und ähnliche Anlässe begründet.

Stellungnahme ARE
31. Juli 2015

Das ARE hat zum Entwurf der Teilrevision des regionalen Richtplans Zürcher Oberland im Juli 2015 Stellung genommen. Grundsätzlich wird der Bedarf an einer Feuerstelle am Josenberg anerkannt. Die Festsetzung im regionalen Richtplan wird jedoch als nicht stufengerecht beurteilt.

Das ARE empfiehlt, die Feuerstelle im kommunalen Richtplan Siedlung und Landschaft zu bezeichnen und in der Nutzungsplanung eine Erholungszone auszuscheiden.

E-Mail ARE vom 24.8.2016

Die Standortgebundenheit der Feuerstelle ist über das Instrument des kommunalen Richtplans herzustellen. Dieser stellt die Grundlage für die Durchstossung von Nichtsiedlungsgebiet dar und ist Voraussetzung für nutzungsplanerische Festlegungen ausserhalb des Siedlungsgebiets durch die Gemeinden.

Vorgehen

Im Sinne einer der Situation angepassten und verhältnismässigen Planung schlägt das ARE mit e-mail vom 24.8.2015 folgendes Vorgehen vor:

1. Teilrevision kommunaler Richtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen - Ausschnitt Josenberg

--> Festlegen eines Symbols für die Feuerstelle Josenberg in der Rubrik Erholung und Sport

2. Teilrevision kommunale Nutzungsplanung (Zonenplan) - Ausschnitt Josenberg

--> Festlegung einer kommunalen Erholungszone

--> Die Erholungszone ist eng zu begrenzen und auf das Bauvorhaben abzustimmen.

Eintrag in den kommunalen Richtplan

Die Gemeinde Wald möchte nun die Voraussetzungen für die geplante gedeckte Feuerstelle im Rahmen der kommunalen Planung schaffen. In einer separaten Vorlage wird daher ein Eintrag in den kommunalen Richtplan Öffentliche Bauten und Anlagen, Teilbereich Erholung und Sport vorgesehen. Beide kommunalen Vorlagen werden gleichzeitig erarbeitet und sollen der gleichen Gemeindeversammlung vorgelegt werden.

Einzonung in eine Erholungszone

Aufbauend auf den Eintrag im kommunalen Richtplan ist vorliegende Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung zur Einzonung der notwendigen Fläche in eine Erholungszone erforderlich.

1.3 Bestandteile der Vorlage

Bestandteile

Die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung "Erholungszone Josenberg" umfasst folgende Bestandteile:

- Anpassung Zonenplan 1:5000
- Anpassung BZO
- Bericht gemäss Art. 47 RPV mit Bericht zu den Einwendungen

2. Vorhaben

Einfaches abgestütztes Vordach mit Feuerstelle

Gedeckter Rastplatz Josenberg Kat. Nr. 3025
Anbau an Gebäude Assek. Nr. 16, 8636 Wald

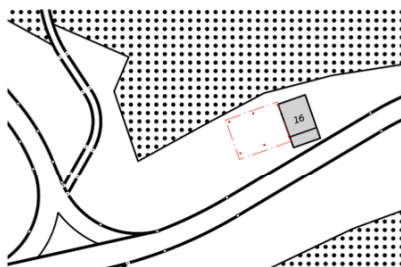
Vorprojekt / Machbarkeitsabklärung
1:100

VVW
Verkehrsverein Wald ZH

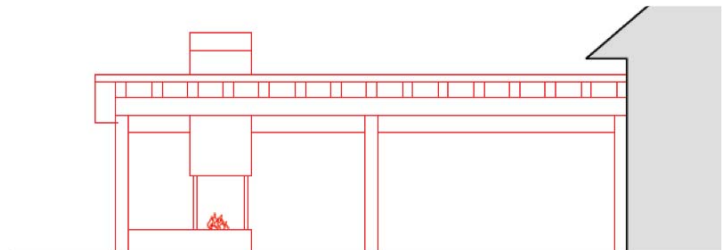
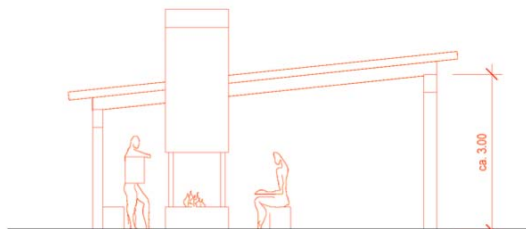
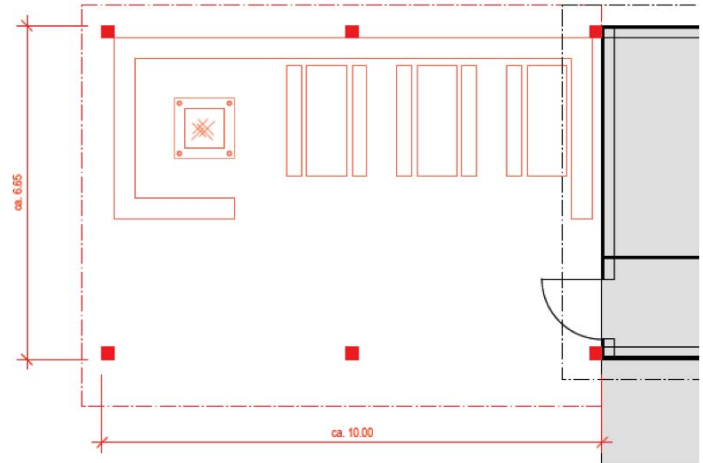
Dat. 8. April 2015

bestehende Scheune Assek. Nr. 16
proj. gedeckter Rastplatz

da Architektur und Planungsbüro
Rotackerstrasse 9
8645 Jona



Es ist ein einfacher Anbau im Sinne eines grossen abgestützten Vordaches an die bestehende Weidescheune vorgesehen.



Um den erforderlichen Abstand von 5m zum Wald einzuhalten muss das vorliegende Vorprojekt/Machbarkeitsstudie angepasst werden.

Zurückhaltende Gestaltung

In Anbetracht der Lage im BLN-Gebiet¹ ist eine ansprechende und zurückhaltende Gestaltung erforderlich.

¹ Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

3. Ziele

Bedarfsdeckung für
Naherholung

Durch die Einzonung der notwendigen Fläche in die Erholungszone werden folgende Ziele verfolgt:

- Ermöglichung einer dem Bedarf entsprechenden geschützte Feuerstelle für Schulreisen oder ähnliche Anlässe wie Mittagsrast von Wandergruppen.
- Bündelung der Nutzung auf den genannten Standort im Sinne der Schonung von Räumen für Wildtiere.

4. Anpassung BZO

Kapitel H Erholungszone
Art. 52 und 53

Die bestehenden Artikel 52 und 53 beziehen sich lediglich auf die Erholungszone Sännweid, welche eine Skisprungschanze bezweckt. Da die bestehenden Artikel für die zulässige Nutzweise und die Bauvorschriften nicht für die Nutzung als gedeckter Rastplatz mit Feuerstelle passen, werden Art. 52 und 53 für die neue Erholungszone Josenberg angepasst.

Neue Fassung der BZO

Art. 52 Nutzweise

52.1 Die Erholungszone Sännweid bezweckt die Nutzung als Skisprunganlage.

52.2 Die Erholungszone Josenberg bezweckt die Nutzung als gedeckter Rastplatz mit Feuerstelle.

Art. 53 Bauvorschriften

53.1 In der Erholungszone Sännweid sind Besondere Gebäude (PBG § 273) sowie spezifische, für die Skisprunganlage erforderliche Bauten und Anlagen zugelassen.

53.2 In der Erholungszone Josenberg sind Besondere Gebäude (PBG § 273) zugelassen. Bestehende Bauten dürfen innerhalb der bestehenden Masse umgebaut und ersetzt werden, soweit dies für die Nutzweise erforderlich ist. Die ehemalige Scheune darf weder für Wohn- noch zu Restaurationszwecken oder als Übernachtungsmöglichkeit umgenutzt werden.


5. Anpassung Zonenplan

Anpassung Zonenplan

Einzonung einer Fläche von 240 m² von der kantonalen Landwirtschaftszone in die Erholungszone.

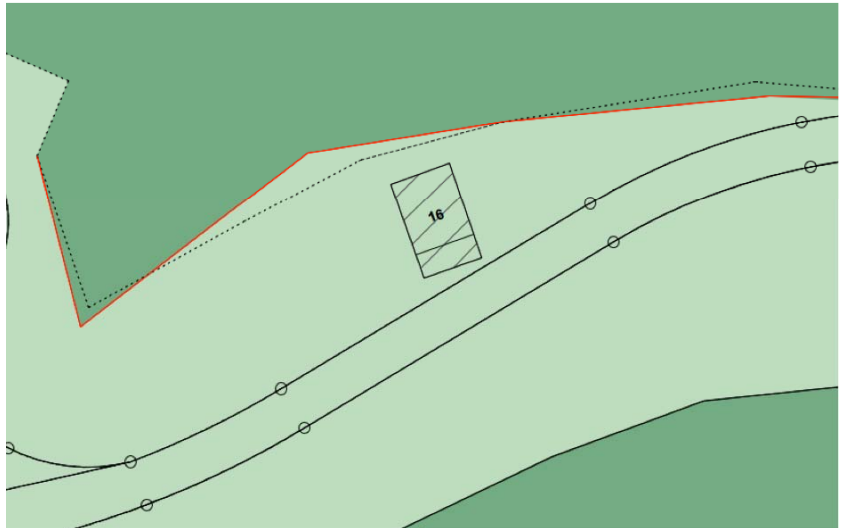
Bestand: Kant. Landwirtschaftszone

Überkommunale Zonen

 kantonale Landwirtschaftszone

Informationsinhalte

 Wald




Neu: E Josenberg

Kommunale Zonen

 Erholungszone

Überkommunale Zonen

 kantonale Landwirtschaftszone

Informationsinhalte

 Wald



6. Waldgrenze und Waldabstand

Abklärung ALN Abteilung Wald

Waldfeststellungsverfahren
gemäss Vorprüfungsbericht

Die Situation betreffend Waldgrenze / Waldfeststellung und Waldabstand wurde mit dem ALN Abteilung Wald des Kantons Zürich geklärt.

„Die von der Zonenplanänderung betroffene Fläche grenzt direkt an Wald. Folglich müsste hier eine formelle Waldfeststellung nach Art. 13 WaG erfolgen inklusive Erlass einer Waldabstandslinie. In Anbetracht, dass demnächst im ganzen Kanton auch ausserhalb der Bauzonen die Waldgrenzen festgesetzt werden, kann in diesem untergeordneten Fall auf die vorzeitige Festlegung verzichtet werden, sofern die Erholungszone eng auf das Bauvorhaben abgestimmt ist.“

Waldabstand

Betreffend Waldabstand wurden folgende Sachverhalte festgehalten (siehe auch Mail ALN vom 22.8.2016 im Anhang).

„Auf das Festlegen eines Waldabstandes kann verzichtet werden, da die gesamte Erholungszone innerhalb des minimalen Waldabstandes von 15 m liegt. Eine Ausnahmegewilligung für den Bau ist unabhängig des Waldabstandes notwendig.“

„Gemäss gängiger kantonaler Bewilligungspraxis müssen unbewohnte Bauten - unabhängig der Zone - einen minimalen Waldabstand von 5 m aufweisen. Da es sich um einen überdachten, offenen Grillplatz handelt, kann eine Bewilligung zu dem Vorhaben an diesem Standort in Aussicht gestellt werden.“

Waldgrenze

Die Waldgrenze wurde durch den Geometer im Beisein des Forstkreis 3 am 8. September 2016 vor Ort festgelegt und neu aufgenommen.

Diese Grenze wird nicht öffentlich aufgelegt, sie bildet aber die planungsrechtliche Grundlage zur Abgrenzung der Erholungszone.

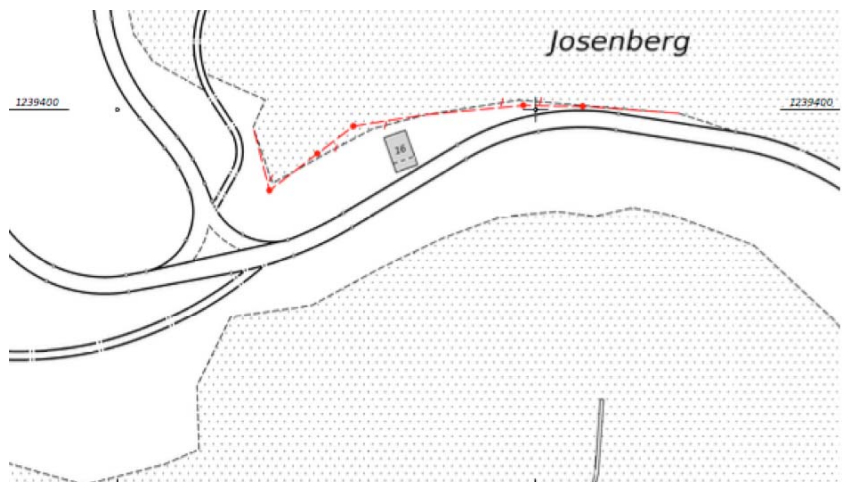
Neue Waldgrenze

● => Pfahl

Waldrand
Josenberg, Kat.Nr. 3025

INGESA OBERLAND AG
GEOMATIK / BAUINGENIEURWESEN
GEMEINDEINGENIEURWESEN / PLANUNG
Guyen-Zeller-Strasse 27 / B620 Wetzikon
T 044 934 33 88 / wetzikon@ingesa.ch

Projekt Nr.	Druckdatum	Erstellung	Kontrolle	Visum
114.152.0406	19.9.2016	ingbrs	ingkub	



7. Auswirkungen

7.1 Nutzungsintensivierung

Mehr Nutzungsmöglichkeiten

Durch die Überdachung kann die Feuerstelle auch bei schlechterer Witterung genutzt werden. Für die Nutzer wird durch die Überdachung und die vorgesehenen Bänke und Tische eine bessere Infrastruktur geschaffen.

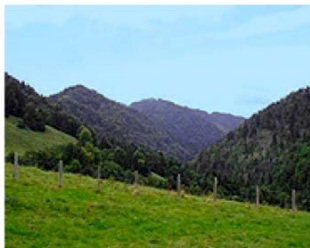
Es muss davon ausgegangen werden, dass die Feuerstelle häufiger genutzt wird als wenn keine Überdachung bestehen würde und dass die Nutzung länger im Jahr möglich ist. Dies ist grundsätzlich Ziel der Überdachung.

Reservierungen, Miete und dergleichen sind nicht vorgesehen und es können in der Regel keine Zufahrtsbewilligungen abgegeben (Ausnahme: im Einzelfall bei wichtigen Gründen). Die Nutzung entspricht weitgehend einer normalen Feuerstelle. Durch die Überdachung wird lediglich die Nutzmöglichkeit auf mehr Tage im Jahr ausgedehnt.

Eine Nutzung im Sinne einer Festhütte ist weder vorgesehen noch erwünscht. Sollte sich eine solche Nutzung einstellen, sind Gegenmassnahmen zu ergreifen. Da die gedeckte Feuerstelle jedoch nicht über weitergehende Infrastruktur verfügt und rund 1/2h Fussweg vom Parkplatz Wolfsgrueb entfernt liegt, wird nicht davon ausgegangen, dass sich eine übermässige Nutzung einstellt.

Wanderwegnetz

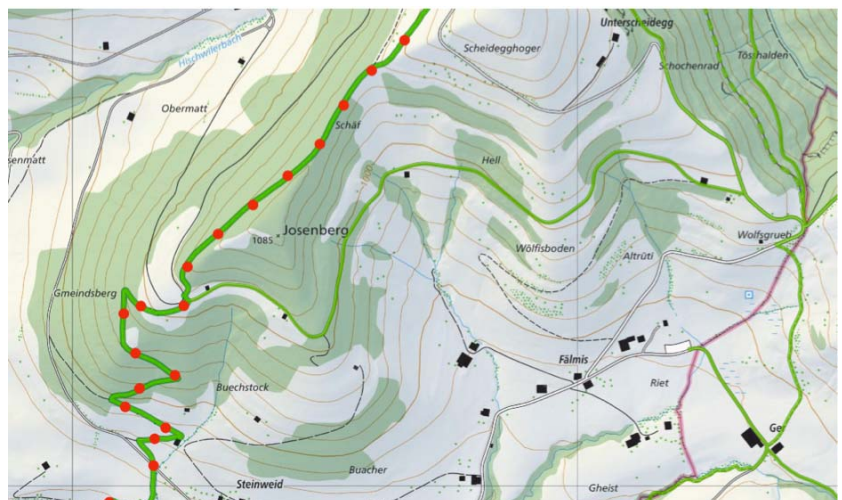
Wanderland



Hüttchopf Weg Steg-Wald

Der Hüttchopf, am Westrand des Tier- und Pflanzenschutzgebietes gelegen, bietet den besten Überblick über das Quellgebiet der Töss und die Bergwelt des Zürcher Oberlandes.

Die bestehende Weidescheune und die geplante gedeckte Feuerstelle liegt am Hüttchopfweg von Wald über die Alp Scheidegg zum Hüttchopf und am Weg Richtung Wolfsgrueb / Fälmis (Parkplatz).



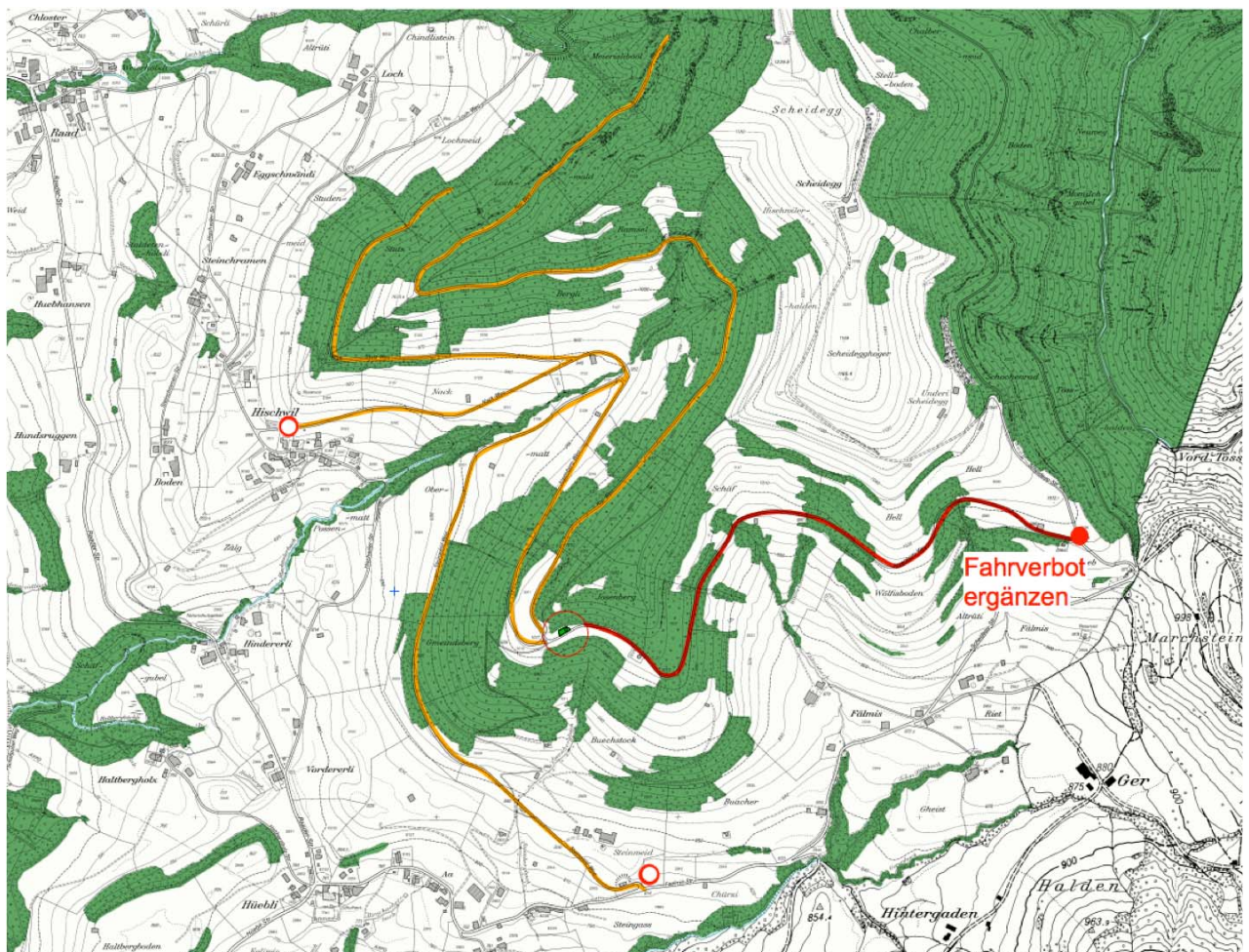
Motorfahrzeugverkehr

Es ist mit keinem nennenswerten Verkehrsaufkommen zu rechnen. Für Motorfahrzeuge gilt auf den Waldstrassen gemäss dem Bundesgesetz über den Wald in der ganzen Schweiz ein generelles Fahrverbot.

Die Zufahrtsstrassen sollen dennoch beidseitig ein Fahrverbot aufweisen, welches bei wiederholtem Übertreten durchgesetzt werden muss. Damit wird sichergestellt, dass die Feuerstelle für die Zielgruppe Wanderer bestimmt ist.


Die Zufahrtsstrasse ab Hischwil (Nack - Weg) weist bereits ein Fahrverbot auf (Fahrverbot für Motorfahrzeuge). An der Zufahrtsstrasse (Steinweid - Weg) ab Hübli-Aa besteht ebenfalls ein Fahrverbot. Der Stutzweg und der Risiweg sind nicht durchgängig befahrbar. Beide Wege enden im Wald.

Der Josenberg – Weg weist auf Seiten der Wolfsgueb (Parkplatz) kein Fahrverbot auf. Obschon er rund 3m nach der Abzweigung von der Scheideggstrasse in einen einfachen Kiesweg übergeht, ist hier ein Fahrverbot zu ergänzen und durchzusetzen.

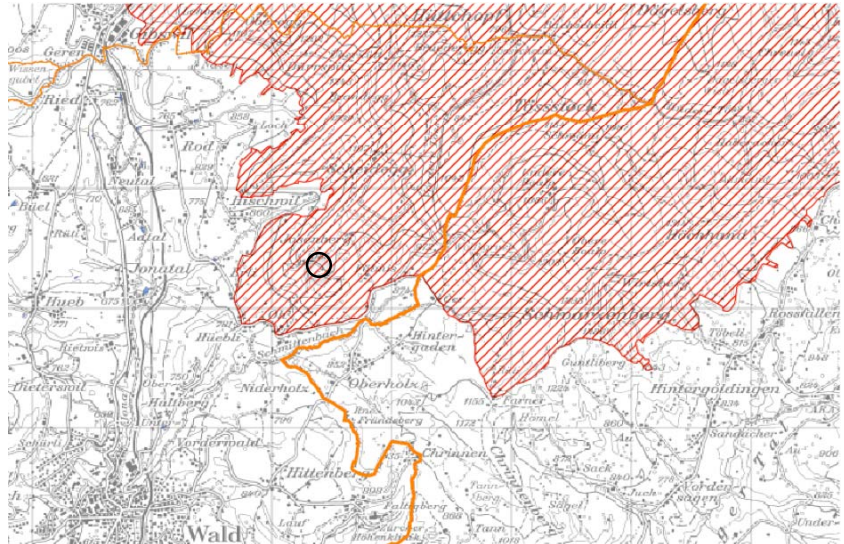


7.2 Landschaft

Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

 BLN-Gebiete


Die geplante gedeckte Feuerstelle Josenberg liegt im BLN Gebiet.



Natur- und Landschaftsschutz

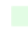
Es besteht kein Eintrag im Natur- und Landschaftsschutzinventar 1980 und das Areal ist nicht von überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzverordnungen betroffen.

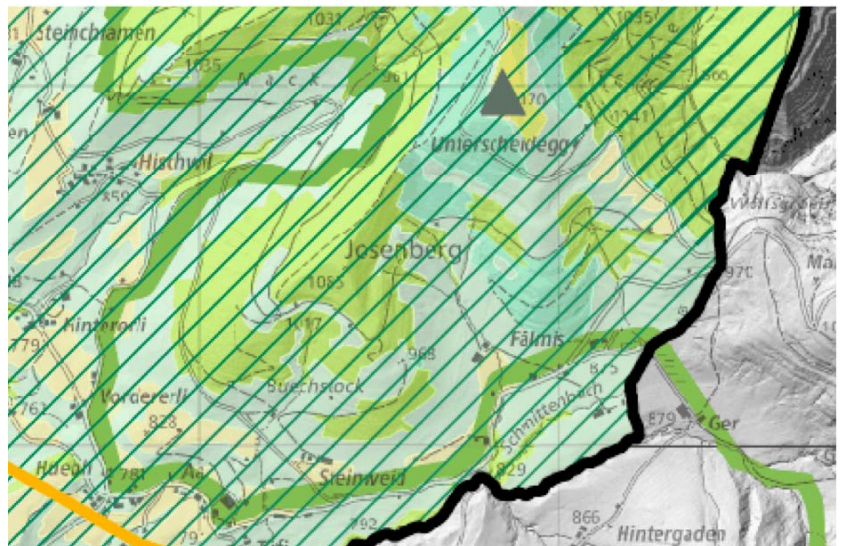
Gemäss kantonalem Richtplan liegt das Areal im Landschaftsförderungsgebiet.

 Landschafts-Förderungsgebiet

 Landschaft (BLN),

 Wald

 Übriges Landwirtschaftsgebiet



7.3 Umwelt





Wildtiere

Das Areal liegt im Perimeter der nationalen Ausbreitungsachsen (Wildtierkorridore). Durch die Nutzungsintensivierung entsteht einerseits eine höhere Belastung für die Wildtiere im unmittelbaren Umfeld. Andererseits kann durch eine solche attraktive Anlage die Nutzung auch gebündelt werden, so dass andernorts eine Entlastung und mehr Ruhe für die Wildtiere entsteht.

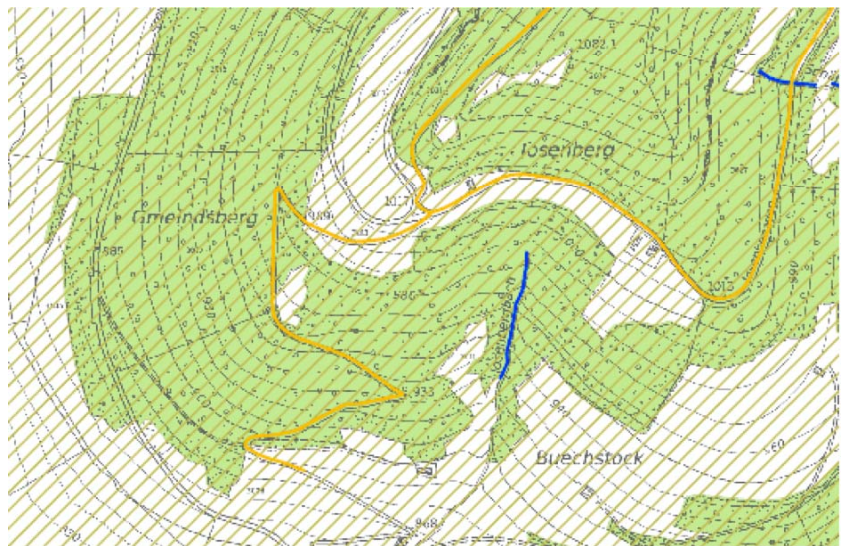
Wald

Das Areal der gedeckten Feuerstelle grenzt an Wald. Das Areal ist aufgrund der Lage in einer Waldlichtung von Wald umgeben. In Anbetracht der geringen Grösse des Areals (ca. 316m²) und der nur temporären Nutzung sind kaum Auswirkungen auf den Wald und die Waldbewirtschaftung zu erwarten. Waldstandorte von naturkundlicher Bedeutung oder besondere Waldgesellschaften sind nicht vorhanden.

Waldentwicklungsplan
Kanton Zürich 2010

-  Waldareal
-  Öffentliche Gewässer
-  Erholungsanlagen Wanderwege
-  Landschaftsförderungsgebiet

Im Waldentwicklungsplan bestehen keine besonderen Einträge oder Ziele die der Nutzung widersprechen würden.



Beurteilung ALN Abteilung Wald

Die Abt. Wald stimmt der Erholungszone zu.


Lichtemissionen

Das Areal wird nur temporär genutzt. Es soll keine weitergehende Beleuchtung vorgesehen werden. Es bestehen keine Elektroanschlüsse.

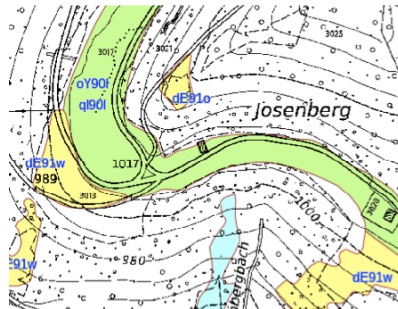
Boden / Landwirtschaft

Es sind mässig tiefgründig bis tiefgründige Böden vorhanden, welche stauwasser-geprägt sind. Es besteht die Nutzungseignungsklasse 7 (Gutes bis mässig gutes Wies- und Weideland). Die betroffene Fläche ist nicht als Fruchtfolgefläche bezeichnet. Aufgrund der geringen Grösse der vorgesehenen Überdachung und der mässigen Nutzungseignungsklasse wird nur mit geringen Auswirkungen auf den Boden und keinen Auswirkungen auf die Landwirtschaft gerechnet.

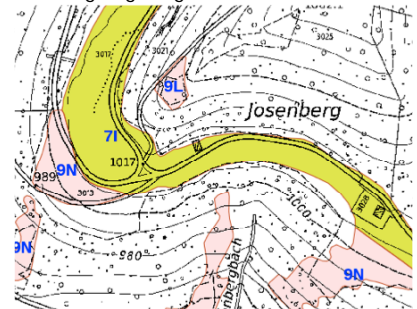
Wasserhaushaltsklasse (Vermässungsart)	Pflanzennutzbare Gründigkeit (cm)					
	sehr tiefgründig	tiefgründig	mässig tiefgründig	ziemlich flachgründig	flachgründig	sehr flachgründig
senkrecht durchwaschen	a	b	c	d	e	
stauwasser-geprägt	-	f	g	h	i	
	-	k	l	m	n	
	-	-	-	o	p	q
	-	-	-	-	-	r

 7 - Gutes bis mässig gutes Wies- und Weideland

Bodenkarte



Nutzungseignungsklasse



8. Mitwirkung

8.1 Kantonale Vorprüfung

Vorprüfungsbericht vom
26.1.2017

Die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung Einzonung Erholungszone Josenberg mit Datum vom 30.9.2016 wurde dem ARE zur Vorprüfung unterbreitet.

Über die Haltung und die Anliegen des Kantons gibt der Vorprüfungsbericht vom 26.1.2017 Auskunft. Aufgrund der Vorprüfung wurden folgende Anpassungen an der Teilrevisionsvorlage vorgenommen:

- Die Darstellung des Zonenplanes wurde gemäss VDNP angepasst.
- Die Erholungszone wurde redimensioniert, damit der minimale Abstand von 5m zum Wald eingehalten ist. Damit kann gemäss Vorprüfung auf eine Ergänzung der BZO Art. 53 (erforderlicher Abstand zum Wald) verzichtet werden.
- Art. 53 der BZO wurde zwecks Eindeutigkeit mit den Bezeichnungen der Erholungszonen (Sennweid und Josenberg) ergänzt
- Für die bestehende Weidescheune wurde eine Einschränkung zur Nutzung vorgenommen.
- Die Feuerstelle ist für die Zielgruppe Wanderer bestimmt. Eine Zufahrt mit Autos ist zu vermeiden. Die Zufahrtsstrassen zur Feuerstelle müssen ein Fahrverbot aufweisen. Entsprechende ergänzende Aussagen wurden im Bericht angebracht.

8.2 Bericht zu den Einwendungen

Öffentliche Auflage

Innert der Auflagefrist vom **2.12.2016 bis 2.2.2017** gingen 2 schriftliche Stellungnahmen ein.

Die Stellungnahmen wurden eingehend geprüft. Soweit sich die Gemeinde der Meinung der Einwender anschliesst und soweit die Anliegen mit den Inhalten des Vorprüfungsberichtes vereinbar sind, werden diese durch eine entsprechende Anpassung der Planungsunterlagen berücksichtigt.

Zu den Einwendungen wird wie folgt Stellung genommen:

Stellungnahme 1

Für einen an die Scheune angrenzender gedeckter Rast- und Grillplatz mit Sitzgelegenheiten ist der Josenberg der ideale Ort. Diese bestehende Scheune steht mitten im Wandergebiet an einem der schönsten Aussichtspunkte der Scheidegg-Seite.

Die Scheune soll als Materialdepot für den Unterhalt der vielen Wanderwege, Feuerstellen und Ruhebänke genutzt werden.

Sie ist leicht zurückversetzt, so dass der Grillplatz überhaupt nicht störend auffällt. Durch die Waldstrassen kann dieser Platz gut erreicht werden für Spaziergänger und auch mit Kinderwagen.

Erwägungen

Der Standort wird auch durch die Gemeinde als geeignet beurteilt.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme 2

Einwendung 1

In nächster Nähe der neu geplanten Anlage (rund 200 Meter) bestehe seit Jahren ein von Privaten initiiertes Rastplatz mit Holzbänken und gemauerter Feuerstelle, allerdings ohne Überdachung.

Es sei zu klären, ob die bestehende Feuerstelle bleibe, wenn die neue erstellt werde.

Erwägungen

Die bestehende offene Feuerstelle wird nahezu nur an schönen Tagen genutzt. Aufgrund der neuen gedeckten Feuerstelle wird sich die Nutzung kaum verändern, da eine offene Feuerstelle eine andere Qualität für Wanderer hat als eine gedeckte Feuerstelle. Die bestehende offene Feuerstelle soll daher erhalten bleiben.

Beschluss

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Einwendung 2

Durch die Überdachung der Feuerstelle und die Bereitstellung von Tischen und Bänken ist generell mit grösseren Personengruppen und deren längerer Verweildauer vor Ort zu rechnen. Die vorliegende Planung sieht keine sanitären Anlagen vor.

Die Folge davon sind dauernde Verunreinigungen der Umgebung mit Fäkalien, WC-Papier, Papiertaschentücher usw. Das ist im Hinblick auf das direkt angrenzende Weideland höchst bedenklich.

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass kein Wasseranschluss vorhanden ist. Unterhalb der Weidescheune, am Waldrand, befindet sich ein Brunnen mit dem Überlauf aus einer privaten Quelfassung bzw. Brunnenstube. Durch die Viehweide abgetrennt ist allerdings dieser Brunnen nur sehr umständlich erreichbar und dient primär der Versorgung der Rinder, die dort gesömmert werden.

Erwägungen

Auf sanitäre Anlagen wird bewusst verzichtet. Es soll lediglich eine überdachte Feuerstelle erstellt werden, welche gegenüber einer nicht überdachten Feuerstelle keine derartige Nutzungsintensivierung zulässt, die sanitäre Anlagen bedingen würde.

Sanitäre Anlagen wie WC und Wasseranschluss würden tendenziell auch zu einer weiteren Nutzungsintensivierung führen.

Beschluss

Die Einwendung wurde insofern berücksichtigt, als dass die Thematik mit den Eigentümern/Betreibern vertieft betrachtet wurde.

Einwendung 3

An einem eher abgelegenen Ort wie dem der geplanten Feuerstelle ist damit zu rechnen, dass Abfall liegen gelassen wird. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Verursacher diese ausschliesslich selber entsorgen. Ein taugliches Konzept mit klar zugewiesenen Aufgaben und Pflichten für die Abfallentsorgung wird als zwingend notwendig erachtet.

Erwägungen

Am neuen Standort besteht die Weidescheune, in welcher der Verkehrsverein Wald, der die Feuerstelle unterhalten wird, sein Material für den Unterhalt lagert.

Hier ist es einfach möglich genügend vor Wildtieren sichere Abfalleimer anzubringen. Die Entsorgung erfolgt durch den Verkehrsverein Wald oder im Auftrag des Verkehrsvereins Wald. Dieses Vorgehen wird mit dem Verkehrsverein per Vereinbarung gesichert.

Beschluss

Die Einwendung wird insofern berücksichtigt, als dass bei der neuen Feuerstelle gesicherte Abfalleimer vorgesehen werden welche durch den Verkehrsverein entsorgt werden.

Einwendung 4

Die Zufahrt mit Motorfahrzeugen zur geplanten Feuerstelle ist von der Wolfsgrube, der Abzweigung Steinweid und von Hirschwil her möglich. Diese drei Zufahrtsstrecken sind mit einem Fahrverbot für Motorfahrzeuge belegt. Die Fahrverbote sind mit dem Hinweis «Land- u. forstw. Verkehr gestattet» versehen. Alle drei Verbotsschilder sind in einem höchst vernachlässigten Zustand, bei der Zufahrt Wolfsgrube fehlt das eigentliche Verbotsschild.

Bereits heute werden immer wieder fremde Fahrzeuge angetroffen, die offensichtlich widerrechtlich die Waldstrassen benützen. Es stellt sich die Frage, welche Bedeutung diese Fahrverbote für Besucher der Feuerstelle haben (Transport von mobilitätsbehinderten Personen, Anlieferung von Getränken, Speisen usw.). Die Kontrolle der Einhaltung ist sicherzustellen und die Abgabe von Ausnahmegewilligungen ist zu klären.

Erwägungen

Für Motorfahrzeuge gilt auf den Waldstrassen gemäss dem Bundesgesetz über den Wald in der ganzen Schweiz ein generelles Fahrverbot. Dieses dient dem Schutz des Waldes, der Tiere und der Naherholung. Dieses Fahrverbot muss grundsätzlich nicht wie im Strassenverkehr signalisiert werden.

In Zusammenhang mit der Erstellung der Feuerstelle und deren Überdachung werden die bestehenden Fahrverbote für Motorfahrzeuge dennoch erneuert und das fehlende Fahrverbot für die Zufahrt ab Wolfsgrueb ergänzt, um klarzustellen, dass eine Zufahrt mit Motorfahrzeugen nicht zugelassen ist. Der kantonale Forstdienst wird vor der Signalisation angehört (§ 7 Abs. 2 Kantonaes Waldgesetz). Für die Signalisation und Kontrolle der Fahrverbote ist die Gemeinde zuständig. Bei Missachtung von Fahrverboten im Wald erstattet der Förster Anzeige an die Polizei.

Die Fahrverbote gelten für alle Motorfahrzeuglenker. Die Anlieferung von Getränken etc. mit Motorfahrzeugen ist daher nicht gestattet und soll auch nicht über Ausnahmegewilligungen zugelassen werden, da es sich bei der überdachten Feuerstelle um einen Rastplatz handelt und nicht um eine Festhütte.

Grundsätzlich ist auch der Transport mobilitätsbehinderter Personen nicht gestattet. Die Gemeinde kann bei wichtigen Gründen Ausnahmegewilligungen im Einzelfall erteilen (§7 Abs. 1 KaWaG).

Beschluss

Die Einwendung wird berücksichtigt. Die Fahrverbote werden erneuert, ergänzt und vermehrt kontrolliert.

Einwendung 5

Es ist zu befürchten, dass das Fallholz in der Nähe der Feuerstelle innert Kürze aufgebraucht sein wird. Für die weitere Nutzung der Feuerstelle wird ausreichend geeignetes und qualitätsmässig einwandfreies Brennholz benötigt. Auch dafür braucht es eine verantwortliche Stelle. Ist kein brauchbares Brennholz bei der Feuerstelle vorhanden, kann die neue Anlage ihren Zweck nicht erfüllen. Zudem ist zu befürchten, dass das Brennholz von privaten Holzstapeln geholt wird.

Erwägungen

Der Verkehrsverein Wald pflegt und unterhält die Feuerstelle. Er ist für ausreichend geeignetes Holz zuständig.

Beschluss

Das Anliegen ist ohne Änderung erfüllt.

Einwendung 5

Der Nutzungszweck der gedeckten Feuerstelle wird mit «Schulreisen oder ähnliche Anlässe» umschrieben. Es muss doch ausgegangen werden, dass eine solche Anlage auch für Veranstaltungen zur Abend- und Nachtzeit genutzt wird.

Im Unterschied zu Schulreisen ist mit erheblichem Alkoholkonsum und leistungsstarken Musikanlagen zu rechnen, so dass Wild- und Weidetiere wie auch die Nachtruhe von Nachbarn gestört würden.

Erwägungen

Unter „ähnliche Anlässe“ werden zum Beispiel Mittagsrast von Wandergruppen, Spaziergang und Grillrast mit Kindern etc. verstanden im Sinne des sanften Tourismus. Die Formulierung wurde im Bericht entsprechend angepasst.

Trotz der Überdachung soll die Feuerstelle keine Festhütte werden (daher werden auch keine sanitären Anlagen vorgesehen und keine Zufahrten erlaubt). Es kann vorkommen, dass die Feuerstelle abends genutzt wird. Dies ist auch bei anderen Feuerstellen nicht überdachten Feuerstellen der Fall. Allfällige Nachtruhestörungen können wie überall bei Bedarf bei der Polizei gemeldet werden.

Beschluss

Das Anliegen ist weitgehend erfüllt.

Zustimmende
Stellungnahmen
Nachbargemeinden

8.3 Anhörung

Die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung Einzonung Erholungszone Josenberg mit Datum vom 30.9.2016 wurde von den Nachbargemeinden Eschenbach, Rüti, Hinwil, und Dürnten zur Kenntnis genommen. Es wurden keinerlei Einwände vorgebracht.

Die Gemeinde Fischental hat sich nicht geäußert.

RZO

Die RZO hat das Geschäft am 30. Januar 2017 behandelt. Die Region unterstützt das Vorhaben der Gemeinde Wald eine geschützte Feuerstelle im Gebiet Josenberg einzurichten.

Die Teilrevisionsvorlage der Nutzungsplanung im Gebiet Josenberg wird von der Planungskommission zustimmend zur Kenntnis genommen.

9. Schlussbemerkung

Teilrevisionsvorlage
rechtmässig und
zweckmässig

Der Gemeinderat ist überzeugt, dass die Teilrevisionsvorlage Einzonung Erholungszone Josenberg zweckmässig und rechtmässig ist.

Sie ermöglicht die Realisierung einer für die Erholungsnutzung wichtigen aber kleinen Anlage. Die Lage am Wegkreuz ist ideal. Zudem kann durch ein attraktives Angebot für Ausflügler und Schülerreisen etc. auch die Nutzung auf einen Standort gebündelt werden.

Anhang

Korrespondenz

- ARE
- ALN Abt. Wald

Von: thomas.gasser@bd.zh.ch

Betreff: **Feuerstelle Josenberg Vorschlag planerisches Vorgehen**

Datum: 24.08.2015 09:04 MESZ

An: [bauamt](#)

Kopie: [rico.croci](#)

Sehr geehrte Frau Naef

Gemeinderat Rico Croci hat mich gebeten, Ihnen ein mögliches planerisches Vorgehen betreffend die Realisierung der überdachten Feuerstelle Josenberg zu skizzieren.

Wie wir in unserem Schreiben vom 31. Juli 2015 erwähnt haben, ist die Standortgebundenheit der Feuerstelle über das Instrument des kommunalen Richtplans herzustellen. Dieser stellt die Grundlage für die Durchstossung von Nichtsiedlungsgebiet dar und ist Voraussetzung für nutzungsplanerische Festlegungen ausserhalb des Siedlungsgebiets durch die Gemeinden. Wir haben im erwähnten Schreiben angeregt, einen Teilrichtplan (Siedlung und) Landschaft zu erstellen. Wie mir Herr Croci versicherte, besteht seitens der Gemeinde Wald kein Bedarf an einem solchen Planwerk. Daraus schliessen wir, dass die überdachte Feuerstelle Josenberg eine Ausnahme im Umfeld dieser Thematik darstellt. Im Sinne einer der Situation angepassten und verhältnismässigen Planung schlagen wir Ihnen folgendes Vorgehen vor:

1. Teilrevision kommunaler Richtplan der öffentlichen Bauten und Anlagen - Ausschnitt Josenberg
--> Festlegen eines Symbols für die Feuerstelle Josenberg in der Rubrik Erholung und Sport

2. Teilrevision kommunale Nutzungsplanung (Zonenplan) - Ausschnitt Josenberg
--> Festlegung einer kommunalen Erholungszone
--> Die Erholungszone ist eng zu begrenzen und auf das Bauvorhaben abzustimmen

Die beiden Teilrevisionen können der Gemeindeversammlung zeitgleich zur Festsetzung vorgelegt werden.

Wir hoffen Ihnen mit diesem Vorgehensvorschlag zu dienen und stehen bei Fragen oder Unklarheiten gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Thomas Gasser

Kanton Zürich
Baudirektion

Amt für Raumentwicklung

Abteilung Raumplanung

Thomas Gasser Gebietsbetreuer Richt- und Nutzungsplanung Stampfenbachstrasse 12, 8090

Zürich Telefon direkt +41 43 259 30 34 (Dienstag

abwesend) thomas.gasser@bd.zh.ch www.are.zh.ch

Von: thomas.gasser@bd.zh.ch

Betreff: Antwort: Klärung Vorgehen mit dem ARE: Wald ZH gedeckte Feuerstelle/Rastplatz
Josenberg

Datum: 25. Mai 2016 um 14:59:58 MESZ

An: anita.suter@skw.ch

Kopie: von Känel Peter <peter.vonkaenel@skw.ch>, Zwahlen Christian <christian.zwahlen@wald.zh.ch>

Liebe Anita

Beiliegend erhältst du ein E-Mail (PDF), welches ich im August 2015 an die damalige Bausekretärin Kathrin Näf gesendet habe. In diesem Mail sollten deine untenstehenden Fragen betr. die Feuerstelle Josenberg weitgehend beantwortet werden.

Betreffend die Ausscheidung von Erholungszone gelten weiterhin die Übergangsbestimmungen zur Kulturlandinitiative (KLI) gemäss dem Kreisschreiben vom 24. Januar 2013. Auf Basis eines Richtplaneintrags ist die Ausscheidung von Erholungszone grundsätzlich möglich. Die von dir in Klammer erwähnte Festlegung einer Erholungszone im Bereich der Skisprungschanze war zum Zeitpunkt der Teilgenehmigung (BDV/130/14) aufgrund der damals geltenden RPG-Übergangsbestimmungen blockiert. Seit der Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat können uns die drei von der Genehmigung ausgenommenen Einzonungen ("Etzelstrasse 2", "Stigweid" und "Skisprunganlage") mittels separater Eingabe jedoch erneut zur Genehmigung beantragt werden. Eine verbindliche Aussage zur Genehmigungsfähigkeit dieser Einzonungen kann allerdings erst im Genehmigungsverfahren gemacht werden.

Ich hoffe dir mit diesen Informationen zu dienen. Bei Fragen oder Unklarheiten stehe ich gerne zur Verfügung.

Gruss Thomas

Kanton Zürich
Baudirektion

Amt für Raumentwicklung

Abteilung Raumplanung

Thomas Gasser Gebietsbetreuer Richt- und Nutzungsplanung Stampfenbachstrasse 12, 8090

Zürich Telefon direkt +41 43 259 30 34 (Dienstag

abwesend) thomas.gasser@bd.zh.ch www.are.zh.ch

Von: nathalie.barengo@bd.zh.ch

Betreff: Überdachte Feuerstelle Josenberg

Datum: 22. August 2016 um 15:25:03 MESZ

An: "Anita Suter" anita.suter@skw.ch

Kopie: samuel.wegmann@bd.zh.ch , wh.frwd@gmx.net , swen.walker@bd.zh.ch

Sehr geehrte Frau Suter

Da Samuel Wegmann in den Ferien war, habe ich ihr Geschäft bearbeitet und war mit dem Förster Walti Hess vor Ort, um die Situation anzuschauen.

Zu Ihrer Frage zum Waldfeststellungsverfahren:

Grundsätzlich ist nur dann ein Waldfeststellungsverfahren erforderlich, wenn Wald an eine Bauzone grenzt. Die Erholungszone ist eine sogenannte weitere Nutzungszone im Sinne von Art. 18 RPG. Das heisst, es handelt sich nicht um eine eigentliche Bauzone. Folglich ist eine Waldfeststellung nicht erforderlich.

Waldgrenze:

Ich war mit dem Förster Walti Hess vor Ort, um die Situation anzuschauen. Die Besichtigung hat ergeben, dass die Waldgrenze in etwa der hinteren Scheunenwand entspricht (die Waldarealgrenze (Waldrand) liegt grundsätzlich 2 m ausserhalb der Linie, die durch die Verbindung von Stockmitte zu Stockmitte der äussersten Bäume bzw. Stöcke entsteht). Ein Holzschlag (auch wenn er vor einigen Jahren erfolgt ist) führt nicht dazu, dass die Fläche aus dem Waldareal ausscheidet

Waldabstand:

Auf das Festlegen eines Waldabstandes kann verzichtet werden, da die gesamte Erholungszone innerhalb des minimalen Waldabstandes von 15 m liegt. Eine Ausnahmegewilligung für den Bau ist unabhängig des Waldabstandes notwendig.

Unsere Beurteilung der Erholungszone:

Gemäss gängiger kantonaler Bewilligungspraxis müssen unbewohnte Bauten - unabhängig der Zone - einen minimalen Waldabstand von 5 m aufweisen. Da es sich um einen überdachten, offenen Grillplatz handelt, kann eine Bewilligung zu dem Vorhaben an diesem Standort in Aussicht gestellt werden. Die Abt. Wald stimmt der Erholungszone zu.

Weiteres Vorgehen:

Einmessen der Waldgrenze durch den Geometer im Beisein des Forstkreis 3. Diese Grenze wird nicht öffentlich aufgelegt, sie bildet aber die planungsrechtliche Grundlage zur Abgrenzung der Erholungszone. Eine Waldabstandslinie ist hier ausnahmsweise nicht notwendig.

Bei Fragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Waldige Grüsse
Nathalie Barengo

Kanton Zürich
Baudirektion
Amt für Landschaft und Natur
Abteilung Wald

Nathalie Barengo
Dipl. Forsting. ETH
Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
Tel. +41 43 259 27 58
Fax +41 43 259 51 25
nathalie.barengo@bd.zh.ch, www.wald.kanton.zh.ch

Bauten und baurechtliche Planungen

Nutzungsplanung / Sondernutzungsplanung

■ Bekanntmachung des Inkrafttretens:

-

Wald. Der Gemeinderat hat am 07.05.2018 beschlossen:

Teilrevision kommunale Richt- und Nutzungsplanung, Josenberg, 8636 Wald ZH

Die kommunale Richt- und Nutzungsplanung Josenberg wurde von den Stimmberechtigten der Gemeinde Wald ZH an der Gemeindeversammlung vom 12. Dezember 2017 festgesetzt und von der Baudirektion mit Verfügung vom 15. Februar 2018 genehmigt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Baurekursgerichts vom 18. April 2018 ist kein Rechtsmittel ergriffen worden. Die Richt- und Nutzungsplanung tritt gemäss Beschluss des Gemeinderats vom 7. Mai 2018 am Tag nach der Publikation in Kraft.

Bauabteilung Wald ZH

00237221